

Allgemeine Lieferbedingungen

Maßgeblich für den Geschäftsverkehr zwischen den Parteien sind die Allgemeinen Lieferbedingungen in deutscher Sprache. Die englischsprachige Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen des Lieferers abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Sofern es zu keinem Vertragsabschluss kommt, sind vom Besteller sämtliche Unterlagen auf Verlangen des Lieferers unverzüglich zurückzugeben.
4. Der Lieferer ist berechtigt in Teilleistungen zu leisten, soweit und sofern dies dem Besteller nicht unzumutbar ist.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder Tarifabschlüssen eintreten. Die Änderungen hat der Lieferer dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des notwendigen Werkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte bis zum Erreichen der bezeichneten 110 %-Grenze freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung ist ausschließlich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen im Voraus in Höhe des Wertes der Lieferung an den Lieferer abgetreten werden, widerruflich zulässig. Dies gilt solange, bis der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt oder der Lieferer diese Ermächtigung widerrufen hat.
3. Der Besteller ist gem. Ziffer 2 berechtigt, den jeweiligen Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt an den Lieferer, welcher die Abtretung annimmt, alle Forderungen in Höhe des Kaufpreises einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer ab, die dem Besteller aus der

Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der jeweiligen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Abtretung offen zu legen und die jeweilige Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Weiterverkäufen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer der im vorherigen Satz bezeichneten Gründe vor, so ist der Besteller verpflichtet, seine Kunden und die Dritten unverzüglich von der Abtretung zu informieren, die Abtretung offen zu legen und die Dritten anzuweisen, ab sofort mit befreiender Wirkung nur noch an den Lieferer zu leisten. Ferner hat der Besteller dem Lieferer alle Forderungen sowie Angaben und Daten zu den Drittschuldnern mitzuteilen, die zugehörigen Unterlagen und Dokumente auszuhändigen und alle für den Forderungseinzug notwendigen Daten mitzuteilen. Soweit und sofern die dem Lieferer bestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte bis zum Erreichen der bezeichneten 110 %-Grenze freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit und sofern der Besteller die vom Lieferer gelieferte Sache lagert, ist er verpflichtet, diese gesondert und getrennt von seinen übrigen Waren, Artikeln und Gegenständen aufzubewahren und als unter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferers stehend kenntlich zu machen.
5. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme der Lieferware berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Dem Lieferer bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten. Der Lieferer ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Beim Abschluss der zuvor bezeichneten Versicherungen für die gelieferte Sache hat der Besteller jeweils – soweit möglich – den Lieferer als Begünstigten anzugeben. Erhält der Lieferer über den Betrag des Kaufpreises oder seiner sonstigen Ansprüche gegen den Besteller hinaus Zahlungen oder Leistungen aus den zuvor bezeichneten Versicherungen, hat er diesen Mehrbetrag an den Besteller herauszugeben. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der gelieferten Sache nach Maßgabe des Hand- und/oder Wartungsbuches erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Die Durchführung der vorstehenden Arbeiten ist dem Lieferer unverzüglich nach deren Durchführung nachzuweisen.

IV. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferung und Leistung auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Lieferers bleiben vorbehalten.
4. Kommt der Lieferer in Verzug, so haftet der Lieferer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines Vertreters des Lieferers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferers ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Lieferers wegen Verzögerung der (Teil-) Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 BGB) auf

insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (§§ 281 ff. BGB) und/oder den Ersatz von vergeblichen Aufwendungen (§ 284 BGB) auf insgesamt 10 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Soweit die Lieferung des Vertragsgegenstandes dem Lieferer ganz oder teilweise unmöglich wird, gilt für seine Haftung gegenüber dem Besteller IV. Ziffer 4 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.
6. Kommt der Lieferer mit der ihm vertraglich obliegenden Leistung in Verzug und kann er die vertraglich vereinbarte Leistung später als zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt erbringen, so kann der Lieferer den Besteller unter angemessener Fristsetzung auffordern, ihm gegenüber verbindlich zu erklären, ob er die vertragliche Leistung auch trotz Leistungsverzugs annimmt oder ob er statt dessen den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Lieferer hat in der Aufforderung mit Fristsetzung anzugeben, ob mit dem Fristablauf der Rücktritt vom Verträge oder die Vertragsfortführung eintritt, wenn sich der Besteller nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt. Anderweitige Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

V. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist „Lieferung ab Werk“ vereinbart.
2. Sofern die Parteien eine „frachtfreie“ Lieferung vereinbart haben, geht die Gefahr auf den Besteller
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage über, wenn die Liefersache zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert, wenn der Besteller dies bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes im Werk des Lieferers schriftlich angezeigt hat;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb über.

3. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Übernahme im eigenen Betrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sofern ein Mangel der gelieferten Sache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Besteller.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
5. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit stellen keine Mängel der gelieferten Sache dar.
6. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung des Lieferers ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für Verzug des Lieferers bestimmt sich ausschließlich nach IV. Ziffer 4.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII. Sonstige Haftung

1. Eine weitergehende Haftung des Lieferers auf Schadensersatz als in IV. Ziffer 4 und VI. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit der Lieferer Waren nach den vom Besteller vorgegebenen Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben liefert, haftet der Besteller bei Verschulden dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit und sofern gegen den Lieferer Ansprüche wegen der Verletzung Rechte Dritter im Sinne des vorstehenden Satzes erhoben werden, hat der Besteller den Lieferer von sämtlichen Kosten und Aufwendungen, denen der Lieferer aus und im Zusammenhang mit den Ansprüchen und Forderungen Dritter ausgesetzt ist, freizustellen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer in Höhe der zu erwartenden Freistellungsansprüche auf Verlangen Sicherheit zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Osterode am Harz. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Osterode am Harz (Deutschland) Erfüllungsort.
4. Zwischen den Parteien ist einzig die deutsche Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich. Die englischsprachige Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.

Stand: Juni 2009